



Stadt Gernsbach
Bebauungsplan
Hardt III Abrundung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Juni 2021

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe
Tel.: 0721 1611 0-21
juris@arguplan.de

Planungsträgerin

Stadt Gernsbach
Igelbachstraße 11
76593 Gernsbach
Tel.: 07224 / 644-0
stadt@gernsbach.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung	1
2	Lage und Beschreibung des Geltungsbereichs	1
3	Vorhabensbeschreibung	7
4	Methoden	8
5	Vögel	9
6	Reptilien	14
7	Weitere europarechtlich geschützte Arten	14
8	Vermeidungsmaßnahmen	14
9	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
10	Fazit	15
11	Verwendete Unterlagen	16

Anhang

Anhang 1: Prüfung weiterer europarechtlich geschützter Arten

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Stadt Gernsbach plant im Ortsteil Reichental die Entwicklung des Baugebiets „Hardt III Abrundung“. Hierzu soll nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) ein Bebauungsplan beschlossen werden. Dieser sieht die Ausweisung von neun Bauplätzen am nördlichen Rand der Wohnbebauung des Ortsteils vor. Der Geltungsbereich ist zum Großteil durch mäßig genutztes Grünland sowie mehr oder weniger verbrachte Ziergärten geprägt.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf Planungen der Stadt Gernsbach sowie der Fa. plan-schmiede hansert + partner mbb und beinhaltet eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

2 Lage und Beschreibung des Geltungsbereichs

Der etwa 0,74 ha große Geltungsbereich liegt am nördlichen Rand eines bestehenden Wohngebiets im Ortsteil Reichental und wird in zwei Teilbereiche gegliedert (beide Gemarkung Reichental, s. Abb. 1).

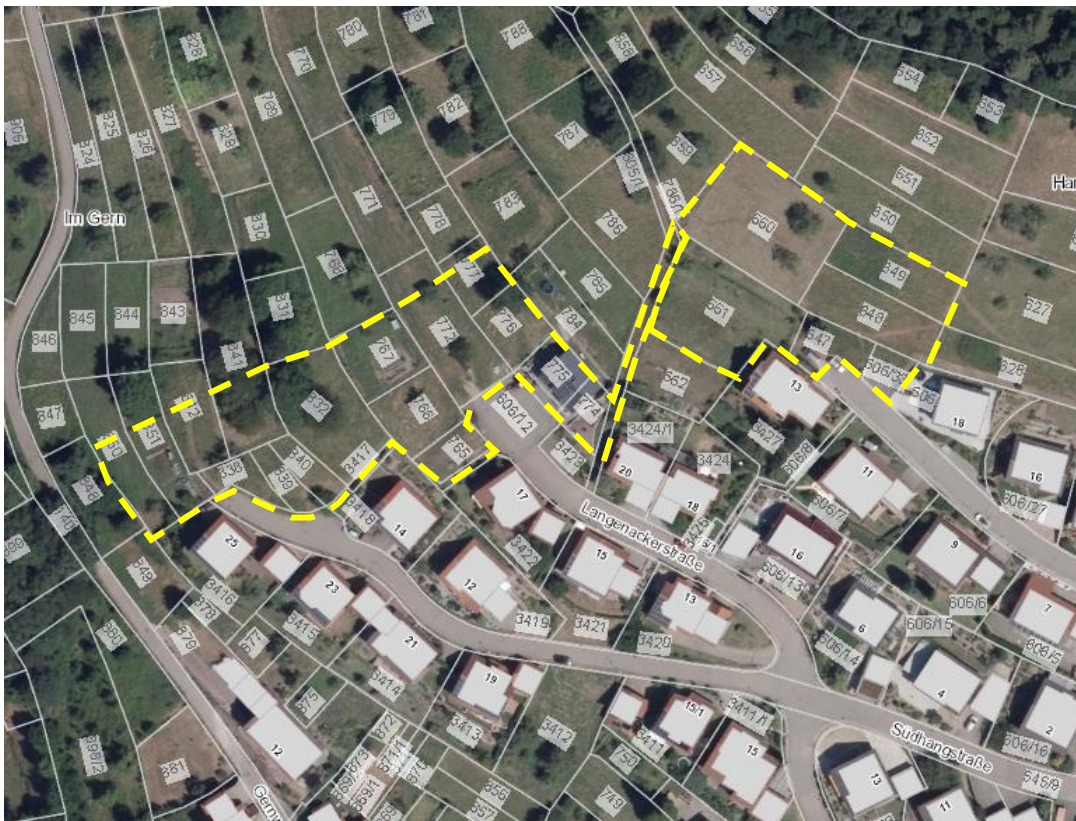


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelbe Umgrenzung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesanstalt für Umwelt 2020)

Der westliche Teilbereich umfasst die Flurstücke 765, 766, 767, 772, 774, 775, 776, 777, 832, 838, 839, 840, 841, 842, 850 und 851. Der östliche Teilbereich umfasst die Flurstücke 606/33, 647, 648, 649, 660 und 661. Der südliche Abschnitt des Flurstücks 605/1 bildet die Verbindung zwischen den beiden Teilbereichen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig im Naturpark *Schwarzwald Mitte/Nord* (Schutzgebiets-Nr. 7). Weitere Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs liegen nicht vor.

Das westliche Teilgebiet fällt nach Westen hin ab und stellt ein Mosaik aus extensiv genutztem Grünland, teils brachliegenden Ziergärten und wenigen Obstbäumen dar (s. Abb. 2). Die weitläufige grasreiche Fettwiese zeichnet sich vor allem durch das Vorkommen häufiger Arten aus (s. Abb. 3).

Der abgezaunte brachliegende Garten weist ein Dominanzvorkommen von Gewöhnlichem Glatthafer und einjährigem Feinstrahl auf (s. Abb. 4). Die vereinzelt im Teilgebiet anstehenden Obstbäume (v.a. Kirsche, Apfel, Pflaume) sind niedrigkronig und vital. Auch ein etwas älterer Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) im nördlichen Bereich des Teilgebiets befindet sich in einem allgemein guten Zustand (s. Abb. 5). Es wurden an den Bäumen keine sichtbaren Strukturen (Höhlen, Löcher, Nischen) festgestellt, die von Vögeln oder Fledermäusen genutzt werden könnten.

Das östliche Teilgebiet liegt an einem südwestexponierten Hang und lässt sich wiederum in zwei Bereiche gliedern. Der nordöstliche Bereich ist steiler ausgeprägt und frei zugänglich (s. Abb. 6). Das vorherrschende Grünland wird extensiv gemäht, strukturelle Merkmale sind eine Trockenmauer nördlich des Ziergartens (s. Abb. 7) und ein nördlich davon gelegenes Brombeer-Gestrüpp (s. Abb. 8) sowie kleinere Gebüschstrukturen und Obstbäume.

Das extensiv genutzte Grünland im östlichen Teilgebiet ist etwas blütenreicher als das westliche Äquivalent.

Die Trockenmauer ist einerseits von trockenliebenden Pflanzen wie der Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopa*), dem Kleinen Sauerampfer (*Rumex acetosella*) und der Felsen-Fetthenne (*Sedum reflexum*) besiedelt, eine Strauchsukzession hat aber auf Grund fehlender Pflege bereits eingesetzt und überwuchert und beschattet die Mauer (s. Abb. 9).

Der südwestliche Bereich des östlichen Teilgebiets ist umzäunt und wird vom angrenzenden Grundstück als mehr oder weniger wilder Garten gepflegt (s. Abb. 10).



Abb. 2: Überblick über das Grünland im westlichen Teilgebiet
(Aufnahmedatum: 19.05.2020)



Abb. 3: Glatthafer-Dominanz im Westen der Fläche (Aufnahmedatum: 25.06.2020)



Abb. 4: Brachliegender Garten im westlichen Teilgebiet
(Aufnahmedatum: 25.06.2020)



Abb. 5: Berg-Ahorn am nördlichen Rand des westlichen Teilgebiets
(Aufnahmedatum: 19.05.2020)



Abb. 6: Extensiv genutztes Grünland im östlichen Teilgebiet
(Aufnahmedatum: 19.05.2020)



Abb. 7: Trockenmauer im östlichen Teilgebiet (Aufnahmedatum: 19.05.2020)



Abb. 8: Blick von Norden auf das Brombeer-Gestrüpp und das östliche Teilgebiet (Aufnahmedatum: 06.05.2020)



Abb. 9: Überwucherte Trockenmauer im östlichen Teilgebiet (Aufnahmedatum: 19.05.2020)



Abb. 10: Extensiver Garten im östlichen Teilgebiet (Aufnahmedatum: 19.05.2020)

3 Vorhabensbeschreibung

Nach derzeitiger Planung soll ein Wohngebiet mit neun Baufeldern errichtet werden (6 Baufelder im westlichen, 3 im östlichen Teilgebiet) (s. Abb. 11). Die Südhang- und Langenackerstraße sollen zwischen den Grundstücken verlängert werden. Bei dem die beiden Teilgebiete verbindenden Weg auf Flst. Nr. 605/1 handelt es sich um einen bereits bestehenden unbefestigten Fußweg, der unverändert bleiben soll. Zudem sollen dem östlichen Teilgebiet südlich zwei Verkehrsflächen vorgelagert werden. In die bestehende Wohnbebauung erfolgt kein Eingriff.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung ist die vollständige Beanspruchung der Vegetationsbestände auf allen Flurstücken des Geltungsbereichs als vorhabensbedingter Eingriff relevant.



Abb. 11: Ausschnitt des Entwurfs zum zeichnerischen Teil des B-Plans: bauliche Gestaltung (Geltungsbereich = schwarze, gestrichelte Umrandung), Ausweisung der Wohnbebauung (= blaue Umrandung) (Quelle: planschmiede hansert + partner mbB, 14.06.2020)

4 Methoden

Prüfungsrelevant in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die europarechtlich geschützten Arten, zu denen alle heimischen Vogelarten sowie die FFH-Anhang IV-Arten gehören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer Erfassung der Vögel und Reptilien. Die Auswahl dieser Tiergruppen erfolgte auf Grundlage der vorhandenen Lebensraumausstattung. Zu den anderen europarechtlich geschützten Arten erfolgte eine Habitatpotenzialanalyse, bei der ein mögliches Vorkommen anhand der vorhandenen Lebensräume und Requisiten abgeschätzt wird.

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Als Brutnachweis wurden Nestfunde mit Eiern bzw. Jungvögeln, gerade flügge Jungvögel sowie Futter eintragende und verleitende Altvögel gewertet. Revierverhalten (Gesang) an mindestens zwei Begehungsterminen, Paarbeobachtungen in einem geeigneten Bruthabitat, Balzverhalten, Warnrufe und Nestbau sind Kriterien für einen Brutverdacht. Arten ohne oder nur mit einmalig beobachtetem Revierverhalten gelten als (durchziehende) Nahrungsgäste. Insgesamt fanden drei Termine zur Erfassung der Brutvögel statt (19.05.2020, 19.06.2020 und 25.06.2020).

Die Erfassung der Reptilien (v.a. Eidechsen) erfolgte in Anlehnung an DOERPINGHAUS et al. (2005) und LAUFER (2014) durch gezieltes Absuchen geeigneter Lebensräume bzw. Geländestrukturen. Die Begehungen wurden bei warmen Witterungsbedingungen durchgeführt und fanden am 19.05.2020, 19.06.2020 und 25.06.2020 statt.

5 Vögel

Bestandserfassung

Im Rahmen der Kartierungen wurden im Geltungsbereich 9 Vogelarten festgestellt (s. Tabelle 1). Von diesen sind drei Arten (Goldammer, Neuntöter, Stieglitz) aufgrund der Beobachtungen als Brutvögel (Arten mit Brutnachweis und Brutverdacht) innerhalb des Geltungsbereichs einzustufen. Mit der Goldammer (RL-BW V, RL-D V) hielt sich eine wertgebende Art mehrfach im Eingriffsbereich auf und zeigte Revierverhalten, wechselte dabei aber den Ansitz. Aufgrund der Beobachtungen und der vorliegenden Strukturen ist ein Brutvorkommen im Geltungsbereich nicht auszuschließen, der genaue Niststandort aber nicht zu ermitteln.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BW	RL-D	Artenschutz	Geltungsbereich	Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>			§		b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	§	b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§		b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§		b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		b
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			§	B	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	b	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		b

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; RL-BW = Rote Liste Baden-Württemberg, Stand 2013 (BAUER et al. 2016), RL-D = Rote Liste Deutschland, Stand 2015 (GRÜNEBERG et al. 2015); Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; alle Vogelarten sind europarechtlich geschützt; Status der Vögel: B = Brutvogel (Brutnachweis), b = Vogel mit Brutverdacht, N = Nahrungsgast, Dz = Durchzügler

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um Tötungen/Verletzungen von Vögeln zu vermeiden, wird die Räumung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt.

Insbesondere Gebäude mit größeren Glasfassaden können aufgrund der Durchsichtigkeit und Spiegelungen ein erhöhtes Vogelschlagrisiko auslösen. Für den Fall, dass für die geplanten Gebäude größere Glasfronten vorgesehen sind, sollten geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dazu zählen u.a. die Verwendung reflexionsarmer Gläser, transluzenter Flächen, Glasbausteine sowie der Aufdruck von Strukturen (s. VON LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008). Außerdem besteht die Möglichkeit UV-beschichtete Gläser einzusetzen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Vögel nicht ausgelöst.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Vögeln treten in vielseitiger Form auf, beispielsweise durch akustische und visuelle Reize, Kulissenwirkung oder Feinde (Prädatoren, Mensch). Dabei können sich diese Reize auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Population, Biozönose) auswirken (s. STOCK et al. 1994), wobei die negativen Effekte auf Populationsebene erheblicher einzustufen sind als Wirkungen auf Ebene des Individuums. Vögel sind unter Umständen in der Lage, Störreize zu kompensieren, so dass keine gravierenden Beeinträchtigungen eintreten. Distanzbedürfnisse lassen sich z.B. durch Flucht oder Gewöhnung regulieren. Gelegeverluste können durch Ersatzbruten ausgeglichen werden.

Schallemissionen

Schall kann akustische Signale, die für Vögel eine wichtige Funktion besitzen, überdecken. Zu den Funktionen gehören Gesänge zur Partnersuche und Revierabgrenzung, Lokalisation von Beutetieren, Kontakt im Familienverband sowie rechtzeitiges Hören von Warnrufen (GARNIEL et al. 2007).

Bei den relevanten Schallquellen handelt es sich im vorliegenden Fall in erster Linie um Baufahrzeuge und -maschinen, die im Zuge der Baumaßnahmen auftreten. Von erheblichen schallbedingten Beeinträchtigungen für die im Umfeld brütenden Arten bzw. deren jeweilige lokale Population ist jedoch nicht auszugehen, da die baubedingten Schallemissionen der Fahrzeuge nicht die Größenordnungen aufweisen, um die Vogelgesänge zu überdecken. So werden zum einen die Frequentierung der Fahrzeuge und deren Geschwindigkeit sehr gering sein, zum anderen treten die fahrzeugbedingten Schallemissionen nicht kontinuierlich auf. Des Weiteren ergeben sich nach Fertigstellung des Wohngebäudes Geräuschmissionen durch an- und abfahrenden PKW-Verkehr. Durch die bereits im Umfeld vorliegende Wohnbebauung sowie der angrenzenden Langenacker-, Südhang- und Hardstraße ist bereits eine Vorbelastung hinsichtlich des Schalls gegeben.

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche und im Umfeld festgestellten Brutvogelarten handelt es sich außerdem um typische Bewohner u.a. von Gärten und Siedlungsgebieten, die eine entsprechende Geräuschkulisse tolerieren, sodass mit erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten nicht zu rechnen ist. Zudem ist bei den im Umfeld brütenden Vögeln durch die bestehende Vorbelastung von einer Gewöhnung an Geräuschmissionen auszugehen. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch Schallemissionen können insgesamt ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen

Anthropogene Lichtemissionen können zu einer Änderung der Verhaltensweisen, v.a. von Paarungs- und Fressverhalten sowie zu Kollisionen mit Lichtquellen führen. Als besonders kritisch sind Lichtemissionen einzustufen, die von den Strahlungsquellen horizontal oder gegen den Himmel abgegeben werden. Da die Bauarbeiten zur Errichtung der Wohngebäude tagsüber stattfinden werden, treten keine Lichtemissionen in relevantem Umfang auf. Bei der späteren Nutzung ergeben sich Lichtemissionen vor allem durch die aus den Fenstern nach außen dringende Gebäudebeleuchtung und durch die Außenbeleuchtung des Grundstücks. Die Lichtemissionen treten insbesondere morgens und abends im Winterhalbjahr auf und sind abhängig von der Anzahl der Fenster und der Lichtquellen zur Außenbeleuchtung. Durch die aktuell bereits vorhandenen Lichtemissionen der umgebenden Gebäude sowie der Straßenbeleuchtung entlang der Langenacker-, Südhang- und Hardstraße besteht eine Vorbelastung der Fläche. Darüber hinaus zeichnen sich der Geltungsbereich und die Strukturen im Umfeld durch Vorkommen häufiger, v.a. siedlungsbewohnender Vogelarten aus, die Lichtemissionen in gewissem Umfang tolerieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Population ist aus diesem Grund nicht zu prognostizieren.

Bei der Anlage neuer Straßenbeleuchtungen innerhalb des Geltungsbereichs soll entsprechend dem Leitfaden zur Außenbeleuchtungsanlagen (SCHROER et al. 2019) darauf geachtet werden, dass keine horizontale Abstrahlung in die Umgebung erfolgt und Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Leuchten (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden. Außerdem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt (s. SCHROER et al. 2019).

Anwesenheit des Menschen

Als besonders störungsrelevant für brütende Vögel ist im Allgemeinen die Anwesenheit des Menschen in direkter Nestnähe einzustufen. Für die im Umfeld des Vorhabensbereichs brütenden Tiere kann eine solche Störung sowohl im Zuge der Bauarbeiten als auch bei der nach Fertigstellung der Bebauung stattfindenden Nutzung erfolgen. Da die im Vorhabensbereich und im angrenzenden Wohngebiet brütenden Arten als typische Siedlungsarten an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind, ergeben sich durch das Vorhaben keine störungsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen. Außerdem werden die Gehölze außerhalb der Brutzeit entfernt.

Fazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population der jeweiligen Brutvogelarten nicht eintritt und somit der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Diese Bestrebungen zielen i.d.R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung, Brut und Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode genutzt werden (z. B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (TRAUTNER et al. 2006b). Zum Schutz der Nester erfolgen die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Durch das geplante Vorhaben werden Brutlebensräume von drei Vogelarten beansprucht, von denen nur die Goldammer (RL-BW V, RL-D V) als wertgebende Art eingestuft wird. Auf diese soll im Folgenden im Rahmen einer Einzelartbetrachtung näher eingegangen werden. Die weiteren Arten, die keinen Gefährdungs- oder Vorwarnstatus der Roten Liste besitzen, werden zusammenfassend beurteilt.

Goldammer (RL-BW V, RL-D V)

Die Art stellt einen Charaktervogel der halboffenen und offenen Kulturlandschaft dar und besiedelt vor allem trockene Bereiche mit struktur- und abwechslungsreichen Elementen (HÖLZINGER 2001). Optimale Habitate stellen busch- und heckenreiche Hanglagen der Bach- und Flusstäler, Streuobstwiesen sowie Randbereiche von Lichtungen geschlossener Wälder dar (ebd.).

Im vorliegenden Fall werden Niststandorte der Goldammer in einem Gebüsch am Rand des östlichen Teilgebiets vermutet. Da das revieranzeigende Tier bei den Nachweisen aber immer die Warte wechselte, konnte der genaue Niststandort nicht ermittelt werden. Zwar liegen im Umfeld genügend Strauch- und Gebüschbestände vor, in denen die Goldammer neue Niststandorte finden kann, zum funktionellen Ausgleich soll aber im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme dennoch eine Gebüschpflanzung im nahen Umfeld oder in nicht beanspruchten Flächen des Geltungsbereichs erfolgen, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin besteht.

Sonstige Arten

Im Regelfall ist gemäß der aktuellen Rechtsprechung davon auszugehen, dass bei den häufigen und verbreiteten Vogelarten („Allerweltsarten“) aufgrund deren günstigen Erhaltungszustandes und der großen Anpassungsfähigkeit ein Vorhaben nicht gegen die Verbote

des § 44 BNatSchG verstößt (s. Bick 2016). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist jedoch in geeigneter Weise zu dokumentieren (ebd.).

Im vorliegenden Fall sind die gehölzbrütenden Arten Neuntöter und Stieglitz die einzigen weiteren betroffenen Brutvogelarten. Beim Neuntöter erfolgte ein Brutnachweis im Brombeergestrüpp am nördlichen Rand des östlichen Teilgebiets (s. Abb. 12). Es ist davon auszugehen, dass der Neuntöter, im nahen Umfeld ähnliche Strukturen vorfindet und wie die Goldammer vom anzupflanzenden Gebüsch profitiert. Beim Stieglitz wird von einer Brut im Bereich der Obstbäume des westlichen Teilgebiets ausgegangen. Da sich der Baumbestand nach Norden hin ausdehnt, ist es sehr wahrscheinlich, dass auch der Stieglitz im nahen Umfeld adäquate Ersatznistgelegenheiten findet und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang auch ohne Ausgleichsmaßnahme weiterhin erfüllt ist.



Abb. 12: Futtereintragender Neuntöter im Brombeergestrüpp des östlichen Teilgebiets (Aufnahmedatum: 19.05.2020)

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bezüglich der Vogelfauna der Verbotstatbestand unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

6 Reptilien

Bestandserfassung

Für Reptilien geeignete Habitatstrukturen sind besonders im östlichen Teilgebiet, im Bereich der Trockenmauer und am Saum des Brombeergestrüpps vorhanden. Weder dort, noch in anderen Bereichen des Untersuchungsgebiets konnten aber Reptilien bei den Begehungen festgestellt werden.

7 Weitere europarechtlich geschützte Arten

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich ist nicht mit einem Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten zu rechnen (s. Anhang 1). Die Gehölzbestände weisen einen weitestgehend vitalen Zustand auf und sind deshalb für geschützte totholzbewohnende Käferarten als Fortpflanzungsstätte ungeeignet. Einzig ein Pfirsichbaum im östlichen Teilgebiet ist vollständig abgestorben, weist aber keine Löcher auf, die auf geschützte Käferarten hinweisen. Die Bäume sind weiterhin von kleinem Wuchs (mit Ausnahme eines Kirschbaums und eines Bergahorns) und besitzen keine Strukturen, die von Fledermäusen genutzt werden könnten, wie Stamm- und Asthöhlen oder Nischen und Rindentaschen. Da das vorhandene Wohngebäude keinem Eingriff unterliegt, ist eine Gefährdung von Fledermäusen, die das Gebäude eventuell als Quartier nutzen, nicht zu besorgen. (Semi-)Aquatische Biotop, die von wassergebundenen Arten (z.B. Amphibien, Libellen) genutzt werden können, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

8 Vermeidungsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände folgende Maßnahmen erforderlich:

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit der Vögel (V 1)

Zum Schutz der Nester eventuell brütender Vogelarten soll die geplante Entfernung der Bäume und Sträucher außerhalb der Brutzeit der Vögel (Mitte Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Verwendung vogelfreundlicher Glasfassaden (V 2)

Für den Fall, dass größere Glasfassaden geplant sind, sollten zur Vermeidung von Vogelkollisionen geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dazu zählen u.a. die Verwendung reflexionsarmer oder UV-beschichtete Gläser, transluzenter Flächen, Glasbausteine sowie der Aufdruck von Strukturen (s. LINDEINER et al. 2010, SCHMID et al. 2008).

Verwendung von tierfreundlichen Straßenbeleuchtungen (V 3)

Bei der Anlage von Straßenbeleuchtungen sollten gemäß dem Leitfaden zur Außenbeleuchtungsanlagen (SCHROER et al. 2019) nur Leuchtanlagen mit voll abgeschirmten Lampen (Full-Cut-Off Leuchten) verwendet werden. Außerdem sollten insektenfreundliche Leuchtmittel eingesetzt werden (s. SCHROER et al. 2019).

9 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um einen strukturellen Ausgleich für den Verlust von Gehölzen zu schaffen, wird die Durchführung einer CEF-Maßnahme vorgeschlagen, die vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt werden soll.

Anlage eines Gebüschbestandes (CEF 1)

Um den vorhabensbedingten Verlust von Nisthabitaten für die betroffenen gehölzbrütenden Vogelarten (Goldammer, Neuntöter) zu kompensieren, soll vor Baubeginn im Umfeld des Geltungsbereichs ein Gebüschbestand unter Verwendung gebietsheimischer Gehölzarten (LFU 2002) angepflanzt und entwickelt werden. Die Auswahl einer konkreten Maßnahmenfläche muss mit der Stadt Gernsbach noch erfolgen.

10 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplans *Haardt III – Abrundung* in Gernsbach unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und der CEF-Maßnahme nicht ausgelöst werden.

11 Verwendete Unterlagen

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BERNOTAT, D., & V. DIERSCHKE (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 2. Fassung, Stand 25.11.2015.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. Aula-Verlag.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel. Aula-Verlag.
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV; <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- BICK, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. Natur und Recht 38 (2): 73-78.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg: Grundlagen, Biotopschutz. Bd. 1.1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Artenhilfsprogramme. Bd. 1.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Singvögel 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & BERNHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.
- Land Oberösterreich (2013): Leitfaden besseres Licht – Alternativen zum Lichtsmog. Linz.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- LFU (LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2020): Beschreibung der FFH-Anhang IV-Arten. Internetseite der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Schlussbericht vom 05.02.2013 zu einem Forschungsprojekt des MKULNV. Internetseite des Ministeriums.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN. Hannover, Marburg.
- SCHMID, H., P. WALDBURGER & D. HEYNEN (2008): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R. & ZEHNTER, H.-C. (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. Zeitschrift f. Ökologie u. Naturschutz 3: 49-57.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.

VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): Glasflächen und Vogelschutz, Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas sowie Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. und Naturschutzbund Deutschland e. V., Hilpoltstein und Berlin.

Karlsruhe, den 17.06.2021



T. Kirstein

arguplan GmbH



C. Artmeyer

Anhang 1

Prüfung weiterer europarechtlich geschützter Arten

Rote Liste-Status Baden-Württemberg (RL-BW): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, i = gefährdete, wandernde Art, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Naturraumart (landesweit hohe Schutzpriorität, besondere regionale Bedeutung), R = extrem selten, nb = nicht bekannt.

Angaben zum Lebensraum und Vorkommen in BW nach TRAUTNER et al. 2006a.

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?
Fledermäuse					
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>		0	kommt in BW nicht vor	nein
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Wälder, Streuobstwiesen; SQ Baumhöhlen, WQ: Stollen, Höhlen, Keller, Gebäude	2	alle Naturräume	nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	SQ: Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäude; WQ: Höhlen, Stollen, Keller, selten Bäume	3	ganz BW	nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	SQ: Gebäude; WQ: Höhlen, Gebäude	2	u.a. zw. 200-500 mNN der nördlichen Oberrheinebene	nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Wälder, halboffene Landschaft, SQ: Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalt- en, WQ: Höhlen, Stollen, Keller	2	alle Naturräume	nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	SQ: Gebäude; WQ: Höhlen, Stollen, Keller	1	bevorzugt < 300 mNN, u.a. Randzonen des Schwarzwaldes	nein
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	SQ: Baumhöhlen, Nistkästen, WQ: Baumhöhlen, Nistkästen, Felsspal- ten, Gebäude	i	ganz BW ohne Hochlagen	nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	SQ: Gebäude; WQ: Höhlen, Stollen, Keller	1	nur einzelne Nachweise, v.a. Oberschwaben	nein
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	SQ: Gebäude, WQ: Stollen, Höhlen	1	nur ein aktueller Sommerfund, nur wenige Winterfunde	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	SQ: Gebäude, WQ: Höhlen, Stollen, Keller	2	in ganz BW < 500 mNN lückenhaft verbreitet	nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	SQ: Baumhöhlen, Nistkästen; WQ: Baumhöhlen, Gebäude	2	v.a. Oberrheinebene, Nordschwarzwald	nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	SQ: Gebäude, z.T. Bäume; WQ: Felshöhlen	3	ganz BW ohne Hochlagen	nein
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	SQ: Gebäude, WQ: Höhlen, Stollen, Keller	0	aktuell verschollen	nein
Langflügelfledermaus	<i>Miniopterus schreibersii</i>	SQ: Höhlen, Stollen; WQ: Höhlen und Stollen	0	aktuell verschollen	nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	SQ: hinter abstehender Baumrinde, Gebäude; WQ: Mauern, Gewölben, Höhlen, selten Bäume	1	isolierte Vorkommen, u.a. Alb-Wutach- gebiet, Alb, Taubergießen	nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	SQ: Gebäude; WQ: Gebäude	G	u.a. Oberrheinebene, Neckar	nein
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	SQ: Gebäude, selten Bäume; WQ: Höhlen, Stollen, Keller	2	u.a. Nordschwarzwald	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	SQ: Baumhöhlen, lose Rinde, Stammrisse, Nistkästen, Gebäude; WQ: Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen, Baumhöhlen	i	wenige Nachweise	nein
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Quartiere in. Bzw. an Gebäuden	3	drei Beobachtungen: u.a. nordbadische Rheinauen u. Heidelberg	nein
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	SQ: Baumhöhlen, Gebäude, Nistkästen, Brücken; WQ: hohle Bäume, Gewölbe, Gebäude, Höhlen	3	alle Naturräume	nein
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	SQ: Gebäude, Felsspalten, Höhlen; WQ: Gebäude, Höhlen, Felsspalten	D	Konstanz, Weil am Rhein	nein
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	SQ: Gebäude, z.T. Baumhöhlen; WQ: Höhlen, Stollen	R	u.a. Vorbergzone des mittleren Schwarzwaldes	nein
Zweifarbledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	SQ: Gebäude; WQ: Gebäude	i	Nachweise in Städten	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	SQ: Gebäude, selten Nistkästen, Bäume; WQ: Höhlen, Stollen, Keller	3	ganz BW ohne Schwarzwaldhochlagen	nein
weitere relevante Säugetiere					
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	Gewässer mit >50 cm Wassertiefe	2	Hochrhein, Bodensee, Donau	nein
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Acker in regenarmen Löss- und Lehmgebieten	1	zwischen Mannheim und Heidelberg	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		0	aktuell verschollen	nein
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanus</i>	Baumkronen aller Waldgesellschaften, auch Feldhecken, Gebüsche, Parks	G	landesweit mit Ausnahme der höchsten Schwarzwaldlagen	nein
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	große Waldgebiete	2	Oberheinebene, Odenwald	nein
Amphibien					
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	tlw. besonnte, fischfreie Weiher u. Teiche	3	warme Regionen: u.a. Rheinebene, Kraichgau	nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	Tümpel u. fischfreie Weiher u. Teiche	G	Rheinebene, Neckartal, Oberschwaben	nein
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	Bergwald, Weiden, Geröllhalden	N	nur bei Isny (Alpen)	nein
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	besonnte Tümpel u. fischfreie Weiher, Teiche	2	außer Schwarzwald zerstreut vorkommend	nein
Alpenkammmolch	<i>Triturus carnifex</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	besonnte Gewässer, u.a. Kiesgruben am Rhein	2	südlicher und mittlerer Schwarzwald	nein
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	vegetationsarme u. besonnte Kleingewässer	2	ganz BW ohne Hochlagen	nein
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	vegetationsarme u. besonnte Flachgewässer	2	entlang großer Flüsse (Rhein, Neckar usw.)	nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	besonnte, fischfreie Gewässer	2	Rheinebene, Kraichgau, Neckartal	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	besonnte, fischfreie Gewässer	2	zerstreut in ganz BW ohne Hochlagen	nein
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	besonnte, vegetationsreiche Weiher/Teiche	2	Oberreihebene	nein
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	fischfreie Weiher u. Gewässer in Moorengebieten	1	selten, Oberrhein und Oberschwaben	nein
Käfer					
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	montane Kalk-Hangbuchen-Wälder	2!	mittlere Albtrauf, Oberes Donautal	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	große, nährstoffarme Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern	nb	kein aktuelles Vorkommen	nein
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	Wälder, Obstwiesen, Alleen mit alten Bäumen (v.a. Eiche)	2	v.a. kolliner und submontaner Bereich	nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	halboffene Wälder, Parks, Alleen mit alten Eichen	1	aktuell nur noch Oberrheinebene	nein
Rothalsiger Düsterkäfer	<i>Phryganophilus ruficollis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	nährstoffarme Stillgewässer	nb	Einzelfunde im Süden u. Oberrheintal	nein
Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	v.a. Pappeln u. Weiden	nb	aktuelle Funde i. d. Oberrheinebene bei Rastatt	nein
Vierzähliger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Art trockenwarmer Standorte	0	letzte Nachweise aus dem Südschwarzwald	nein
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	große Flüsse	2	Oberrheingraben	nein
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	mesotrophe Moorgewässer	1	Oberschwaben	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	mittelgroße bis große Fließgewässer	3	u.a. Oberrheinebene, Hochrhein	nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	dystrophe Waldseen, Moorweiher	0	keine aktuellen Funde bekannt	nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	bult- und schlenkenreiche Bestände in (See-)Rieden	2	Bodenseebecken, Oberrheinebene	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Auengewässer mit ausgeprägter Wasservegetation	1	nördliche Oberrheinebene	nein
Schmetterlinge					
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	Biotopkomplex mit <i>Sedum album</i>	1	zwei Reliktpopulationen auf der Alb	nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	Feuchtbrache mit Wiesenknöterich und Wald	1	Reliktpopulation auf der Baar	nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	gehölzreicher Lebensraumkomplex	1	zwei Reliktorkommen (Jagst, Alb)	nein
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli</i>	Biotope mit <i>Peucedanum officinale</i>	1	Reliktpopulationen (u.a. nördl. Oberrheinebene)	nein
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	stark aufgelichtete, grasreiche (Mittel-) Wälder	1	Reliktpopulationen (u.a. südl. Oberrheinebene, Baar)	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Feuchtwiesen, Gräben, Brache mit Ampfer-Arten	3	u.a. Oberrheinebene, Kraichgau	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	besonnte <i>Epilobium</i> - und <i>Oenanthe</i> -Bestände	V	v.a. Oberrheinebene, Neckar	nein
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	Magerrasen mit Thymian und Wirtsameise	2	v.a. Alb, Hochschwarzwald	nein
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Biotopkomplex mit <i>Corydalis</i> -Arten	1	Reliktpopulationen auf der Alb, Oberes Donautal	nein
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	feuchte, grasige Waldlichtungen	1	Reliktpopulationen u.a. in Oberschwaben	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	ext. genutzte Wiesen/Brachen mit Wiesenknopf	3	u.a. Oberrheinebene und Vorbergzone	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	mageres Feuchtgrünland	1	v.a. mittlere und nördl. Oberrheinebene	nein
Schnecken/Muscheln					
Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	Bäche und Flüsse	1	u.a. Oberrheinebene	nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	vegetationsreiche Gewässer: Altwässer, Seen, Gräben	2	sehr selten: u.a. Oberrheingraben	nein
Fische					
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>			ausgestorben	nein
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Pflanzen					
Schellenblume	<i>Adenophora liliiflora</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nährstoff- u. basenreiche Standorte; Gewässerufer, Feuchtwiesen, nassen Wegen	1	mittlere u. nördl. Oberrheinebene, Oberschwaben, Bodenseeufer	nein
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	Getreidefelder	2	Schwerpunkt u.a. Schwäbische Alb, südl. Gäulandschaft, Schwarzwaldrandplatten	nein
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Scheidenblütengras	<i>Coleranthus subtilis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	Halbschattige, basenreiche Standorte lichter Wälder u. Säume;	3	Schwerpunkt: u.a. Schwäbische Alb; Streufunde landesweit	nein
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	Niedermoorwiesen	1	Bodenseegebiet	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Vorhabensbereich?
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	Kalkreiche Sandtrockenrasen u. Sanddünen	1	Sandgebiete der nördlichen Oberrheinebene	nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	Trockenfallende Ufer von Teichen, Tümpeln, Altwässern u. Flüssen	2	Oberrheinebene, Donaugebiet	nein
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	Kalkreiche, nasse Flach- u. Zwischenmoore	2	u.a. Oberrheinebene, südl. Schwarzwald, Donautal	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Überflutete u. periodisch trocken fallende, nährstoffreiche, vegetationsarme Standorte	1	aktuell einzig bekanntes Vorkommen in der Offenburger Oberrheinebene	nein
Bodensee-Vergißeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Kiesige Ufer	1	Bodensee	nein
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	Oligo- bis mesotrophe, basenreiche, flache Stillgewässer	1	Bodensee	nein
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe coniooides</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Kuhschelle	<i>Pulsatilla grandis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moorsteinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Niedrige Rauke	<i>Sisymbrium supinum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Kalkhaltige Flach- u. Hangmoore	1	u.a. Oberrheinebene, Bodensee	nein
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima bavarrica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	Horizontale oder schräge Silikatfelsflächen (Höhlen, Spalten)		Schwarzwald	nein